

Urkunden

zum

Repertorium

der

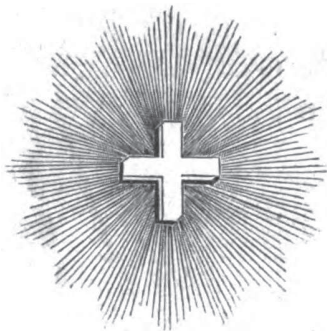
Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen

vom

Jahr 1803 bis Ende des Jahres 1813,

oder

während des Zeitraums, da die mediationsmäßige Bundesverfassung
Geltung hatte.



A B 755

Gedruckt bei Carl Rösch in Bern.

1843.

XXIX.

S. XXI des
Repertoriums.

Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem
Königreich Württemberg, betreffend die im Königreich Württemberg ge-
legenen und daselbst inkammerirten Besitzungen und Gefälle
schweizerischer Stiftungen.

A. Uebereinkunft sammt Beilagen, abgeschlossen zu Zürich, den 29. August 1813.

Nachdem Sr. Majestät der König von Württemberg, zu Bewährung Allerhöchst Ihrer freundschaftlicher und nachbarlicher Gesinnungen gegen die Schweiz, sich auf die Reklamationen des Eidgenössischen Bundeshaupts entschlossen hatte, wegen des von dem Kaiserhaus Oestreich inkammerirten, und mittelst der im Pressburger Frieden erworbenen Lande an die Krone Württemberg übergegangenen Schweizerischen Eigenthums, mit der Eidgenossenschaft eine gütliche Uebereinkunft zu treffen.

So wurden zu solchem Ende als Bevollmächtigte ernannt: von Seiten Sr. Majestät des Königs Ihr außerordentlicher Gesandter in der Schweiz, Sr. Hochwohlgeborenen, der geheime Legations-Rath und Ritter des Civil-Verdienstordens, August Friedrich von Bax, und von Seite der Eidgenossenschaft die Hochwohlgebornen, Hochgeachten Herren Hans von Reinhard, Altlandammann der Schweiz, Bürgermeister des Kantons Zürich, und David Stokar von Neuforn, Seckelmeister des Kantons Schaffhausen.

Diese, mit den erforderlichen Instruktionen versehen, haben nach ausgewechselten Vollmachten die Unterhandlungen angefangen, und sie so lange gemeinschaftlich fortgesetzt, bis die höchste Bundesbehörde den zweiten Eidgenössischen Bevollmächtigten von Stokar zu deren Beendigung allein autorisirt hatte.

Dieser hat hierauf mit dem Königlich-bevollmächtigten Gesandten unter Vorbehalt der Ratifikation Sr. Königlichen Majestät und jener der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgenden Vertrag abgeschlossen.

Art. I.

Sr. Königliche Majestät von Württemberg verspricht, alle Realitäten, Gefälle und Capitalien, welche einzelnen Kantonen, weltlichen und geistlichen Stiftungen, Pfarrkirchen, Gemeinden,

2. Unbeständige Gefälle.

Vom Behenden.

Das Stift hatte zu beziehen:

zu Bildechingen $\frac{1}{4}$ und
zu Nordstetten $\frac{1}{6}$ } des großen Fruchtzehenden.

Der Ertrag davon hat seit dem Württembergischen Besitze auf ein Jahr
erlaufen, die Früchte im Mittelpreise gerechnet fl. 269. 3 fr. — hl.

Fischwasser = Zins.

Zwei zu Horb befindliche, dem Stift Mury zugehörig gewesene Fisch-
wasser haben im Durchschnitt jährlich ertragen „ 73. 24 „ — „

Summa fl. 342. 27 fr. — hl.

Das Stift hatte auch in nachvermeldten Sigmaringischen Orten jähr-
liche Hellerzins, Fischwasser, Lehenzins, Fruchtgülden und $\frac{1}{6}$ des Behenden
zu Bettra in den Orten Fischingen und Betlen zu Bettra zu beziehen.
Desgleichen den Ertrag von eigenen Gütern, nemlich:

25 $\frac{3}{8}$ Suchart Acker und

9 $\frac{7}{8}$ Mannsmand Wiesen, sodann fl. 1407 Aktiv-Kapitalien, zu
Fischingen, Bettra und Empfingen.

Alles dieses wurde zwar Anfangs von Oestreich incammerirt, hingegen
von dem Fürstlichen Hause Sigmaringen, nachdem es die Souverainität er-
langt, vom Jahre 1806 an eingezogen.

Für Württemberg ist nun davon wie bisher zu beziehen „ 0 — „ — „

Summarium.

Beständige Gefälle fl. 363. 24 fr. — hl.

Unbeständige Gefälle „ 342. 27 „ — „

fl. 705. 51 fr. — hl.

Commeral-Verwaltung Freudenstadt.

In derselben hat das Stift Mury folgende Gefälle zu beziehen, und
zwar zu

Dornstetten, Geld fl. 1. 38 fr. — hl.

Glatten, Geld „ 3. 8 „ $1\frac{3}{4}$ „

Hühner 3 Stück.

Schopfloch, Geld „ 2. 15 „ $4\frac{3}{4}$ „

	Düffel, 14 Scheffel, 1 Simmeri, 1 Vrlg., 3 Ekti, 2 Vrtli.		
	Haber, 7 Scheffel, 6 Simmeri, 1 Vrlg., 4 Ekti, 2 Vrtli.		
	Hühner, 2 Stück.		
	Eier, 100 "		
Feutenhof,	Geld	fl. —	3 fr. — hl.
Untermußbach,	Geld	" —	5 " — "
Thumligen,	Geld	" 1. 55	" 3 "
	Düffel, 1 Scheffel, 7 Simmeri.		
	Haber, 1 Scheffel, 7 Simmeri.		
	Hühner, 4 Stück.		
Unteriflingen,	Geld	" —	31 " — "
	Hühner, 2 $\frac{1}{2}$ Stück.		
	Eier, 85 "		
	Düffel, 17 Scheffel, 1 Simmeri, 2 Vrlg., 5 Ekti, $\frac{1}{2}$ Vrtli.		
	Haber, 6 Scheffel, 3 Simmeri, 2 Vrlg., 2 Ekti, 3 Vrtli.		
Erespach,	Geld	" 1. —	" — "
	Haber, 1 Scheffel, 2 Vrlg., 4 Ekti.		
Die Gefälle an vorbenannten Orten thun zu-	sammen:		
	Geld	" 10. 36	" 3 $\frac{1}{2}$ "
	Düffel, 33 Scheffel, 2 Simmeri, 2 $\frac{1}{2}$ Ekti.		
	Haber, 17 Scheffel, 1 Simmeri, 2 Vrlg., 3 Ekti, 1 Vrtli.		
	Hühner, 11 $\frac{1}{2}$ Stück.		
	Eier, 185 "		

Es sind aber diese Gefälle für das Stift Mury zu den Herrschaften Dettingen und Dinsten bisher bezogen worden und die Krone Württemberg hat nichts davon erhalten, mithin kommt hier in Berechnung fl. 0 — fr. — hl.